

# Die UN-Deklaration über die Rechte der indigenen Völker und die Restitution von Kulturgütern

Die Forderung indigener Völkern nach Restitution ihrer Kulturgüter enthält eine besondere moralische und menschenrechtliche Dimension. Diese wird mit der UN-Deklaration über die Rechte der indigenen Völker um einen weiteren Schritt in das internationale Recht umgesetzt. Die Vereinten Nationen haben dafür einen Sonderstatus der indigenen Völker geschaffen. Eine rechtliche internationale Verbindlichkeit bezüglich der Restitution von indigenen Kulturgütern fehlt hingegen noch. Die Staaten und ihre Museen und Institutionen mit Sammlungen indigener Kulturgüter sind gefordert, der neuen Sensibilisierung im Rahmen des bestehenden Ermessensspielraumes gerecht zu werden.

## 1. Ausgangslage

Die Entdeckung und Eroberung der neuen Welten durch vornehmlich europäische Mächte führte zu einem anhaltenden Konflikt mit den ursprünglichen Einwohnern dieser Gebiete. Viele dieser „indigenen Völker“ wie z.B. die Indianer Nord- und Südamerikas, die Aborigines in Australien oder die Maori in Neuseeland verloren in der Zeit der Kolonialisierung nicht nur ihre angestammten Gebiete und dadurch ihre wirtschaftliche Grundlage. Militärisch durchgesetzte Verbote, die zum Beispiel die Durchführung von Zeremonien untersagten, sowie die moderne Zivilisation störten auch ihre Gesellschaftsordnungen und ihr kulturelles Leben nachhaltig. Unzählige Ereignisse von Unterdrückung, Vertreibung und Vernichtung indigener Völker könnten als Einleitung der folgenden Kapitel dienen. Dieser Artikel will stattdessen an die neue kulturelle Wiederbelebung und Identitätsfindung indigener Völker anknüpfen. Ihre Forderung nach Rückgabe von sakralen und spirituellen oder für die indigene Stammesordnung wichtigen Kulturgütern aus öffentlichen und privaten Sammlungen sowie nach Auslieferung ausgegrabener und gesammelter menschlicher Überreste ihrer Vorfahren spielen dabei eine wichtige Rolle. Dale Ann Sherman des Yurok Stammes, Nordamerika, beschreibt die Motivation hinter dieser Forderung wie folgt:

*“I believe there is power in our sacred treasures, like utensils used to cook in our ceremonies. It’s a power that kept us alive despite the government’s genocide policy toward native people, and the disease, alcoholism, and poverty that afflict us. My fervent hope is*

*that when this power comes home, we'll be able to anchor ourselves.”<sup>1</sup>*

Die Konflikte mit indigenen Völkern waren vom 19. Jahrhundert bis Mitte des 20. Jahrhunderts eine rein innerstaatliche Angelegenheit. Erst im Jahr 1957 begann sich mit der internationalen Konvention Nr. 107 der Internationalen Arbeitsorganisation ILO<sup>2</sup> betreffend den Schutz und die Integration von indigenen Völkern und anderen Stammes- oder Halb-Stammesvolksgruppen in unabhängigen Staaten (ILO-Konvention 107)<sup>3</sup> erstmals eine internationale Organisation offiziell mit Anliegen indigener Völker zu beschäftigen. Diese Bemühungen der ILO legten den Grundstein für ein neues rechtliches Konzept der „indigenen Völker“, das von den menschenrechtlichen Institutionen der Vereinten Nationen aufgegriffen wurde und im Jahre 2007 zur Verabschiedung der UN-Deklaration über die Rechte der indigenen Völker (UN-Deklaration) durch die Generalversammlung führte.<sup>4</sup> Heute setzen sich auch die UNESCO, WIPO, Weltbank und WTO am Rand mit den Rechten indigener Völker auseinander.<sup>5</sup>

Die Forderungen der indigenen Völker dringen durch diese Entwicklungen in das internationale Recht und werden damit zum Thema der ganzen Völkergemeinschaft. Die Internationalisierung hat zur Folge, dass auch Staaten ohne indigene Völker im aktuellen internationalrechtlichen Sinne<sup>6</sup> wie Deutschland, Österreich und die Schweiz angehalten sind, sich mit der Problematik auseinander zu setzen, unabhängig davon, wie weit geographisch entfernt die betroffenen Volksgruppen leben.

Dieser Artikel beleuchtet die Auswirkungen des neuen UN-Konzeptes der indigenen Völker und der UN-Deklaration auf das internationale Kulturgüterrecht und das Restitutionsrecht im Besonderen. Er beschränkt sich dabei auf die Betrachtung der Rechtssituation im Bezug auf bewegliche materielle indigene Kulturgüter und verwendet für die Rückgabe von Kulturgütern den Begriff der Res-

---

<sup>1</sup> „Ich glaube, dass in unseren heiligen Kulturgütern wie Kochutensilien, die in Zeremonien verwendet wurden, Kräfte stecken. Diese Kräfte erhielten uns am Leben trotz des staatlich angeordneten Genozides indigener Völker, trotz Krankheit, Alkoholismus und Armut. Es ist meine brennende Hoffnung, dass mit der Heimkehr dieser Kräfte wir wieder Fuss fassen können.“ Dale Ann Sherman, ARTnews, Dezember 1998, S. 138.

<sup>2</sup> International Labour Organisation.

<sup>3</sup> ILC, 40ste Session, verabschiedet am 26. Juni 1957, Inkraftsetzung am 2. Juni 1959.

<sup>4</sup> GA/101612, 61. Siehe <http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/en/declaration.html> (letztmals besucht Oktober 2009).

<sup>5</sup> Siehe Christoph Beat Graber, „Traditional Cultural Expressions in a Matrix of Copyright, Cultural Diversity and Human Rights“, in Fiona Macmillan (Hrsg.), *New Directions in Copyright Law*, Vol. 5, Cheltenham, UK, 2007, S. 45–71, auf S. 52–55.

<sup>6</sup> Siehe dazu unten Kap. 1.2.3.

titution unabhängig davon, ob ein verbindlicher Anspruch auf Rückgabe besteht oder nicht.<sup>7</sup>

## 2. Das UN-Konzept der indigenen Völker

### 2.1. Ein neuer völkerrechtlicher Sonderstatus

Das Völkerrecht regelt einerseits die Rechte und Pflichten zwischen Staaten und statuiert andererseits fundamentale Menschenrechte von Individuen, zu deren Berücksichtigung und Durchsetzung die Staaten verpflichtet sind. Die Normen zum Schutz indigener Völkern betreffen weder das Verhältnis zwischen Staaten, noch sind sie (menschenrechtliche) Individualrechte. Sie enthalten zwar Pflichten für Staaten, aber schaffen Rechte zugunsten nicht-staatlicher Kollektive, denen ein hybrider Sonderstatus in der Völkergemeinschaft zwischen Individuum, Minderheit und Staat zugeordnet wird. Die Regelungen ihrer Anliegen sind kollektive menschenrechtsähnliche Schutzbestimmungen.

### 2.2. Die Massnahmen der Vereinten Nationen

Diese Entwicklung rechtfertigt sich aufgrund einer rückblickenden Beurteilung der Kolonialgeschichte und einer neuen Moralität, die sich für die Berichtigung historischen Unrechts einsetzt.<sup>8</sup> Bis ins 19. Jahrhundert schlossen indigene Völker auf gleicher Augenhöhe mit Staaten internationale Verträge, als sich die Überzeugung der „zivilisierten“ Nationen durchsetzte, den „weniger zivilisierten“ überlegen zu sein. Unter der Doktrin der treuhänderischen Verwaltung der Kolonialmächte über einheimische Völker<sup>9</sup> entfiel deren Zugang zum internationalen Recht. Dieses bestätigte, dass die Staaten sich die Gebiete der einheimischen Völker als *terra nullius* aneignen durften<sup>10</sup> und duldeten bis Mitte des 20.

---

<sup>7</sup> Der Begriff der „Restitution“ wird oft für verbindliche Rückführungsansprüche im Gegensatz zu freiwilligen Rückgaben verwendet. Siehe die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu den Begehren um Restitution von dekolonialisierten Staaten u.a. Resolutionen 56/97 vom 14. Dezember 2001, 58/17 vom 3. Dezember 2003 und 61/52 vom 16. Februar 2007. Siehe dazu Thomas Fitschen, „30 Jahre ‘Rückführung von Kulturgut’“ (2004) Vereinte Nationen 2, S. 46–51, auf S. 47–51.

<sup>8</sup> Elazar Barkan, *The Guilt of Nations. Restitution and Negotiating Historical Injustices*, New York und London, 2000, S. 160.

<sup>9</sup> Siehe dazu Luis Rodríguez-Piñero, *Indigenous Peoples, Postcolonialism, and International Law. The ILO Regime (1919-1989)*, Oxford, 2005, S. 18–22.

<sup>10</sup> Für Afrika siehe die Berlin Konferenz 1885 und Monika Ludescher, *Menschenrechte und indigene Völker*, Frankfurt am Main, 2004, S. 40. Für Australien siehe Shelley Wright, „Aboriginal Cultural Heritage in Australia“ (1995) *University of British Columbia Law Review* 45, S. 45–68, auf S. 53.

Jahrhunderts die innerstaatlich gepflegten Assimilierungs-, Integrations- und Ausrottungsstrategien der Kolonialmächte.<sup>11</sup>

Den Weg zurück ins internationale Recht fanden die indigenen Völker über die ILO, die im Jahr 1946 die erste spezialisierte Dienststelle der UNO wurde. Nach der ILO-Konvention 107 trat im Jahre 1991 die ILO-Konvention Nr. 169 betreffend indigene und Stammesvölker in unabhängigen Staaten (ILO-Konvention 169)<sup>12</sup> in Kraft. Die ersten UNO-internen Bemühungen begannen im Jahre 1971, als die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten José R. Martínez Cobo von Ecuador zum UN-Sonderberichterstatter ernannte und beauftragte, die Probleme der indigenen Völker zu untersuchen. Im Jahre 1982 setzte der Wirtschafts- und Sozialrat eine UN-Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen (UN-Arbeitsgruppe) ein,<sup>13</sup> die im Jahr 1985 mit der Erarbeitung der UN-Deklaration begann. Im Jahr 2000 rief er zudem das UN-Permanente Forum für Indigene Angelegenheiten (UN-Permanentes Forum) ins Leben.<sup>14</sup>

Von zentraler Bedeutung für die indigene Besonderheit im internationalen Recht ist das Recht auf Selbstbestimmung „aller Völker“, das die universellen Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen, der Internationale Pakt über Zivile und Politische Rechte<sup>15</sup> und der Internationale Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte<sup>16</sup> in den jeweiligen Art. 1 Abs. 1 des ausdrücklich schützt. Die UN-Deklaration übernahm diese Bestimmung eins zu eins,<sup>17</sup> hält aber gleichzeitig in Art. 46 Abs. 1 fest, dass keine Bestimmung der Deklaration die territoriale Integrität und die politische Einheit von souveränen und unabhängigen Staaten gefährden oder beeinträchtigen dürfe. Trotz dieser Beschränkung auf die innerstaatliche Selbstbestimmung, besteht die Befürchtung, dass die Bestimmung secessionistischen Bestrebungen Vorschub leistet.<sup>18</sup>

---

<sup>11</sup> Siehe zum Beispiel das Friedensübereinkommen zwischen den Alliierten Mächten, den Assoziierten Mächten und Deutschland, Versailles, v.a. Art. 22 und 23, verabschiedet am 28. Juni 1919, Inkraftsetzung am 10. April 1920, CTS 195 (1919).

<sup>12</sup> Verabschiedet am 27. Juni 1989, Inkraftsetzung am 5. September 1991, 72 ILO Official Bull. 59.

<sup>13</sup> Wirtschafts- und Sozialrat Resolution 1982/34.

<sup>14</sup> Wirtschafts- und Sozialrat Resolution 2000/22.

<sup>15</sup> Verabschiedet am 16. Dezember 1966, Inkraftsetzung am 3. Januar 1976, 993 U.N.T.S. 3.

<sup>16</sup> Verabschiedet am 16. Dezember 1966, Inkraftsetzung am 23. März 1976, 999 U.N.T.S. 171.

<sup>17</sup> Art. 3.

<sup>18</sup> Siehe Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der UN-Deklaration, A/RES/61/295.

### **2.3. Wem kommt der Sonderstatus zu?**

Die Frage, wer den internationalen Status eines „indigenen Volkes“ und die damit verbundenen Rechte in Anspruch nehmen kann, ist eine schwierige und weitgehend unbeantwortete Frage. Auf der internationalen Ebene hat sich bis jetzt keine einheitliche Definition für die „indigenen Völker“ durchgesetzt. In seiner von den Vereinten Nationen in Auftrag gegebenen Studie erarbeitete José R. Martínez Cobo im Jahre objektive Elemente von Indigenität wie präkoloniale Existenz mit geschichtlicher Kontinuität und kultureller Unabhängigkeit sowie subjektive Elemente wie die Selbstwahrnehmung, indigen zu sein.<sup>19</sup> Auch die UN-Arbeitsgruppe überlegte sich im Rahmen der Entwurfsarbeiten für die UN-Deklaration eine Arbeitsdefinition.<sup>20</sup> Sie nahm diese Definition aber schliesslich nicht in die Deklaration auf mit der Begründung, dass der Gerechtigkeit am Besten gedient sei, wenn dem Konzept die Möglichkeit gegeben werde sich zu entwickeln.<sup>21</sup>

## **3. Forderung nach Restitution indigener Kulturgüter im Recht**

### **3.1. Der Einwegstrom indigener Kulturgüter in die westlichen Zivilisationen**

Es ist ein offenes Geheimnis, dass viele westliche Museen sowie öffentliche und private Sammlungen unzählige Objekte und menschliche Überreste von indigenen Kulturen aufbewahren. Insbesondere im späten 19. und anfangs des 20. Jahrhunderts brachten oft staatlich finanzierte Grossexpeditionen Objekte der indigenen Völker in Massen in die westlichen Zivilisationen.<sup>22</sup> Neben Ritual- und Kultusobjekten wurden auch menschliche Überreste, Grabbeigaben und persönliche Utensilien ausgegraben, von Baumgräbern geholt oder nach militä-

---

<sup>19</sup> Study of the Problem of Discrimination Against Indigenous Populations E/CN.4/Sub.2/1986/7/Add.4, S. 29, Abs. 362–282.

<sup>20</sup> E/CN.4/Sub.2/AC.4/1983/CRP.2. E/CN.4/Sub.2/1983/22, Abs. 109–119.

<sup>21</sup> Erica-Irene Daes, “Discrimination Against Indigenous Peoples: Protection of the Heritage of Indigenous People”, Final Report of the Special Rapporteur, United Nations Economic and Social Council, Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, E/CN.4/Sub.2/1995/26, 21. Juni 1995, S. 4–5, Abs. 18.

<sup>22</sup> Zu den Grossexpeditionen in Amerika unter der Leitung von Harriman, Hemenway, Jessup, Hayden, und Powell, den Nachfolgern von Lewis und Clark, siehe Richard Waldbauer und Sherry Hutt, “‘Cultural Property’ Begins. The Centennial of the Antiquities Act”, in Sherry Hutt (Hrsg.), *Yearbook of Cultural Property Law 2006*, Kalifornien, 2006, S. 147–174, auf S. 151–153. Zu der Sammeltätigkeit Grossbritanniens siehe Ana Filipa Vrdoljak, *International Law, Museums and the Return of Cultural Objects*, Cambridge, 2006, S. 43.

rischen Aktionen auf dem Feld zusammengesammelt.<sup>23</sup> In jener Zeit war nicht nur das Interesse an der Erforschung der „wildern“ Menschen gross, es herrschte auch die überwiegende Überzeugung, dass viele indigene Völker verschwinden werden und deshalb ihr kulturelles Erbe gesichert werden müsse.<sup>24</sup> Oft dienten die indigenen Objekte auch als Beweis von Stärke, Wachstum und Überlegenheit der Kolonialmacht westlicher Staaten.<sup>25</sup> Viele indigene Völker verloren in diesem goldenen Zeitalter der Sammeltätigkeit die meisten ihrer damaligen Kulturgüter.<sup>26</sup>

### 3.2. Die Forderung der indigenen Völker

Heute ist der immer lauter werdende Ruf nach Restitution von Kulturgütern ein wichtiger Bestandteil der Forderung nach Wiedergutmachung von vergangenem Unrecht gegenüber indigenen Völkern und der Bestrebungen zur Wiederbelebung ihrer Kulturen.<sup>27</sup> Er ist zudem Ausdruck des vehement geforderten Selbstbestimmungsrechts dieser Völker geworden.<sup>28</sup> Im internationalen UN-Jahr der weltweiten indigenen Völker 1993 beriefen neun Maori-Stämme die erste internationale Konferenz zu den Kulturgüter- und Immaterialgüterrechten indigener Völker ein. Über 150 Delegierte von 14 Ländern nahmen teil, darunter indigene Vertreter aus Japan, Australien, Cook Islands, Fiji, Indien, Panama, Peru, Philippinen, Surinam, USA und Neuseeland. Die Konferenz verabschiedete die Mataatua Deklaration über Kulturgüter- und Immaterialgüterrechte indigener Völker.<sup>29</sup> Darin forderten Sie in drei Artikeln von Museen und anderen Institutionen die Restitution indigener menschlicher Überreste und Grabbeigaben, deren Inventarisierung und das Angebot, indigene kulturelle Objekte zurückzugeben.<sup>30</sup>

---

<sup>23</sup> Siehe zum Beispiel Norman Palmer und James Dowling, “The Report of the Working Group on Human Remains”, British Department for Culture, Media and Sport, 2003/2007, Abs. 65.

<sup>24</sup> Siehe Gii-dahl-guud-sliiaay (Terry-Lynn Williams), „Cultural Perpetuation: Repatriation of First Nations Cultural Heritage” (1995), Special Edition U.B.C. Law Review, S. 183–201, auf S. 183.

<sup>25</sup> Ana Filipa Vrdoljak, FN 22, S. 43.

<sup>26</sup> Ibid., S. 63.

<sup>27</sup> Ibid., S. 299–300.

<sup>28</sup> Tamara Kagan, “Recovering Aboriginal Cultural Property at Common Law: A Contextual Approach” (2005) University of Toronto Faculty of Law Review 63, S. 1–44, auf S. 6–7.

<sup>29</sup> Siehe [http://www.wipo.int/tk/en/folklore/creative\\_heritage/indigenous/link0002.html](http://www.wipo.int/tk/en/folklore/creative_heritage/indigenous/link0002.html) (letztmals besucht Oktober 2009).

<sup>30</sup> Art. 2.12 – 2.14.

### 3.3. Zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen

Ein rechtlich verbindlicher und durchsetzbarer Anspruch auf Restitution besteht in den seltensten Fällen. Zivilrechtliche Vindikationsklagen scheitern an der Einwendung des gutgläubigen Erwerbes oder der Ersitzung durch Dritte. „Common law“ Klagen sind verjährt.<sup>31</sup> Es fehlt der Beweis, dass ein Objekt gegen den Willen der indigenen Völker abhanden gekommen ist, da die genauen Umstände des Besitzwechsels nicht mehr nachvollzogen werden können. Oft waren die Entwendungsstrategien gegenüber der indigenen Bevölkerung wie z.B. die Plünderung indigener Gräber, die Übervorteilung oder sogar die gewaltmässige Entwendung unter dem damals anwendbaren Recht nicht unrechtmässig.<sup>32</sup> Zudem bestehen für internationale Restitutionsklagen von Kulturgütern hohe prozessuale Risiken bei der Wahl des Gerichtsstandes und der Bestimmung des anwendbaren Rechtes.<sup>33</sup> Schliesslich verlangen Restitutionsprozesse ein aufwändiges Beweisverfahren, in dem geschichtliche Ereignisse aufgerollt und für die Zuordnung der indigenen Kulturgüter anthropologische Gutachten eingeholt werden müssen. Sie dauern deshalb regelmässige mehrere Jahre, verursachen enorme Partei- und Prozesskosten und fallen bereits deshalb für indigene Völker ausser Betracht.<sup>34</sup>

### 3.4. Internationalrechtliche Anspruchsgrundlagen

#### 3.4.1. In Kriegszeiten

Auch die seit Mitte des 20. Jahrhunderts neu geschaffenen internationalen Anspruchsgrundlagen für Kulturgüter-Restitutionsforderungen verbesserten die Ausgangslage der indigenen Völker nicht. Für Kriegszeiten statuiert das Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>35</sup> bzw. das gleichentags erlassene Haager Protokoll eine Pflicht zur Restitution von Kulturgütern, die in Verletzung des Protokolls exportiert worden sind.<sup>36</sup> Eine entsprechende Restitutionspflicht von Kriegsbeute ist auch Völker-

---

<sup>31</sup> Siehe dazu Beat Schönenberger, *Restitution von Kulturgut*, Bern, 2009, S. 64–70.

<sup>32</sup> Vrdoljak, FN 22, S. 46.

<sup>33</sup> Siehe Kurt Siehr, „Zivilrechtliche Fragen des Kulturgüterschutzes“ in Gerte Reichelt (Hrsg.), *Internationaler Kulturgüterschutz*, Wien, 1992, S. 41–86.

<sup>34</sup> Der amerikanische Kunstrechtswalt Thomas Kline beurteilt einen Restitutionsprozess erst ab einem Objektpreis von US\$ 3 Mio. als lohnenswert. Zitiert bei Hannes Hartung, *Kunstraub in Krieg und Verfolgung. Die Restitution der Beute- und Raubkunst im Kollisions- und Völkerrecht*, Zürich, 2004, S. 407.

<sup>35</sup> Verabschiedet am 14. Mai 1954, Inkraftsetzung am 7. August 1956.

<sup>36</sup> Protokoll Art. I Abs. 3.

gewohnheitsrecht.<sup>37</sup> Diese internationalrechtlichen Anspruchsgrundlagen sind für indigene Völker jedoch nicht anrufbar, da sie anerkannten Staaten vorbehalten sind. Kriegerische Auseinandersetzungen mit indigenen Völkern gelten zudem als inner-staatliche Konflikte und nicht als „Kriege“ im Sinne des Kriegsvölkerrechtes.

### 3.4.2. In Friedenszeiten

Für Friedenszeiten haben sich bis heute 118 Staaten verpflichtet, die UNESCO-Konvention über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (UNESCO-Konvention 1970)<sup>38</sup> in nationales Recht umzusetzen und ein Restitutionsrecht von illegal exportierten Kulturgütern einzuräumen. Auch diese Konvention berücksichtigt die Anliegen der indigenen Völker nicht. Abgesehen davon, dass sie ebenfalls einzig den Staaten verbesserte Restitutionsrechte einräumt<sup>39</sup>, ist im europäischen Raum keine einzige nationale Umsetzung der UNESCO-Konvention 1970 bekannt, die die besonderen Interessen der indigenen Völker an ihren Kulturgütern berücksichtigen würden.

Dahingegen schafft Art. 3 Abs. 1 der „self-executing“ UNIDROIT-Konvention über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter (UNIDROIT-Konvention 1995)<sup>40</sup> eine direkte Anspruchsgrundlage für Restitutionsklagen, auf die sich auch indigene Völker berufen könnten (unter Vorbehalt der prozessualen Aktivlegitimation).<sup>41</sup> Die Rechtsvereinheitlichung dieser Bestimmung bedeutet eine formelle Erleichterung in internationalen Fällen. Materiell müssen aber die Voraussetzungen eines Restitutionsanspruches entsprechend den nationalen Regelungen genauso bewiesen werden. Das Kulturgut muss nachweislich gestohlen und die Kläger die rechtmässigen Eigentümer sein.<sup>42</sup> Der zweite für illegal exportierte Kulturgüter statuierte Restitutionsanspruch der UNIDROIT-Konvention 1995 ist wiederum anerkannten Staaten vorbehalten und deshalb für indigene Völker nicht relevant.<sup>43</sup> Die UNIDROIT-Konvention 1995 ist aber der erste Zeuge dafür, dass die Ansprüche der indigenen Völker auf der internationalrechtlichen Ebene angekommen sind. Sie privilegiert in einzelnen Bestimmungen ausdrücklich und spezifisch die Restitutionsforderungen dieser Völker. Sie statuiert für sakrale oder für die Gemeinschaft wichtige kulturelle Objekte,

---

<sup>37</sup> Kerstin Odendahl, *Kulturgüterschutz. Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems*, Tübingen, 2005, S. 169–171.

<sup>38</sup> Verabschiedet am 14. November 1970, Inkraftsetzung am 24. April 1972.

<sup>39</sup> Art. 7 lit. b (ii).

<sup>40</sup> Verabschiedet am 24. Juni 1995, Inkraftsetzung am 1. Juli 1998.

<sup>41</sup> Lyndel V. Prott, *Commentary on the Unidroit Convention*, Leicester, 1997, S. 15.

<sup>42</sup> *Ibid.*, S. 31.

<sup>43</sup> Artikel 5 Abs. 1.

die einem Stamm oder einer indigenen Gemeinschaft gehören oder von ihr verwendet werden, dass nur die relative dreijährige Verjährungsfrist gilt, die mit dem Wissen über den Lageort und den Besitzer des Objektes beginnt. Die ansonsten von der Konvention statuierte 50-jährige Verjährungsfrist ist ausgeschlossen.<sup>44</sup> Zudem wird einem Staat eine Restitutionsklage illegal exportierter Kulturgüter eingeräumt, wenn er seine Klage auf das spezifische Interesse eines traditionellen oder rituellen Gebrauches eines Objektes durch einen Stamm oder eine indigene Gemeinschaft stützen kann.<sup>45</sup> Bis heute blieb die Wirkung der UNIDROIT-Konvention 1995 aber beschränkt, da sie für Objekte, die vor Inkrafttreten der Konvention verloren gingen, nicht anwendbar ist<sup>46</sup> und nur 29 Staaten die Konvention ratifizierten, darunter kein einziger typischer Import- oder Handelsstaat von Kulturgütern.

## **4. Das Recht auf Restitution in der UN-Deklaration**

### **4.1. Breiter internationaler Konsens**

Mit der Verabschiedung der neuen UN-Deklaration über die Rechte der indigenen Völker am 13. September 2007 in New York durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen erhält die internationale Debatte um die rechtliche Regelung der Restitution von Kulturgütern eine neue menschenrechtliche Dimension. 144 Länder hiessen die Deklaration gut, mit vier Gegenstimmen der USA, Canada, Australien und Neuseeland und 11 Enthaltungen. Die australische Regierung revidierte zwei Jahre nach der Abstimmung ihre ablehnende Haltung und erklärte in einer offiziellen Stellungnahme die Unterstützung der Deklaration.<sup>47</sup>

### **4.2. Die Rechte betreffend die indigenen (materiellen) Kulturgüter**

Die Bestimmungen der Deklaration sind jeweils so aufgebaut, dass zuerst die Rechte der indigenen Völker definiert und dann die Massnahmen, zu denen die Staaten verpflichtet werden, beschrieben sind. Für materielle Kulturgüter können im umfassenden Wortlaut der Deklaration drei Kategorien ausgemacht werden. Die Deklaration beginnt in Art. 11 Abs. 1 mit einer ersten Kategorie der

---

<sup>44</sup> Artikel 3 Abs. 3, 4 und 8.

<sup>45</sup> Artikel 5 Abs. 3 lit. d.

<sup>46</sup> Artikel 10 Abs. 1.

<sup>47</sup> Erklärung vom 3. April 2009 des "Ministers for Families, Housing, Community Services and Indigenous Affairs" im Namen der Australischen Regierung, siehe [www.aph.gov.au/budget/2009-10/content/ministerial\\_statements/indigenous/html/ms\\_indigenous-05.htm](http://www.aph.gov.au/budget/2009-10/content/ministerial_statements/indigenous/html/ms_indigenous-05.htm) (letztmals besucht Oktober 2009).

Kunstprodukte, für die sie ein Recht der indigenen Völker zur Ausübung und Wiederbelebung ihrer Traditionen und Bräuche statuiert. Im Massnahmenteil in Absatz 2 werden die Staaten verpflichtet, die Restitution der Kunstprodukte als mögliche Massnahme vorzusehen, wenn ein Objekt gegen den freien, vorgängigen und informierten Willen der indigenen Völker oder in Verletzung ihrer Rechte, Traditionen oder Bräuche abhanden kam. Der Originaltext von Artikel 11 lautet wie folgt:

*“1. Indigenous peoples have the right to practise and revitalize their cultural traditions and customs. This includes the right to maintain, protect and develop the past, present and future manifestations of their cultures, such as archaeological and historical sites, artefacts, designs, ceremonies, technologies and visual and performing arts and literature.*

*2. States shall provide redress through effective mechanisms, which may include restitution, developed in conjunction with indigenous peoples, with respect to their cultural, intellectual, religious and spiritual property taken without their free, prior and informed consent or in violation of their laws, traditions and customs.”*

In Art. 12 Abs. 1 fährt die Deklaration für eine zweite Kategorie von Kulturgütern, die Zeremonialgegenstände, mit einem Benutzungs- und Kontrollrecht weiter. Unmittelbar anschliessend folgt für die dritte Kategorie der menschlichen Überreste ein Restitutionsrecht, wobei hier der Begriff der Repatriierung<sup>48</sup> verwendet wird. Im Massnahmenteil in Absatz 2 werden die Staaten sowohl für Zeremonialobjekte als auch menschliche Überreste verpflichtet, den Zugang und/oder die Restitution der Gegenstände zu gewährleisten. Der Originaltext von Artikel 12 lautet wie folgt:

*“1. Indigenous peoples have the right to manifest, practise, develop and teach their spiritual and religious traditions, customs and ceremonies; the right to maintain, protect, and have access in privacy to their religious and cultural sites; the right to the use and control of their ceremonial objects; and the right to the repatriation of their human remains.*

*2. States shall seek to enable the access and/or repatriation of ceremonial objects and human remains in their possession*

---

<sup>48</sup> Der Begriff der Repatriierung wird regelmässig vor allem im Zusammenhang mit den indigenen Kulturgütern verwendet. Dies mag damit zusammen hängen, dass das bekannte amerikanische Regelwerk über die Restitution von indianischem Kulturgut, der *American Graves Protection and Repatriation Act (NAGPRA)*, 25 U.S.C. 3001–3013 (PL 101–601), sich für diesen Begriff entschieden hat.

*through fair, transparent and effective mechanisms developed in conjunction with indigenous peoples concerned.”*

### **4.3. Interpretation der Rechte**

Hinter der etwas verwirrenden Wortwahl der Deklaration verbirgt sich eine Kaskade von Rechten und Massnahmen, die im Prinzip einzig für menschliche Überreste ein ausdrückliches Recht auf Restitution festlegt. Bei Zeremonialgegenständen steht der Zugang zu den Objekten im Vordergrund. Am wenigstens zwingend erscheint die Restitution bei den Kunstobjekten.

In einer früheren Version, statuiert die UN-Deklaration ein umfassendes Restitutionsrecht für sämtliche kulturellen, intellektuellen, religiösen und spirituellen Güter.<sup>49</sup> Sowohl die UN-Sonderberichtserstatteerin Erica-Irene Daes in ihren für die Vereinten Nationen erarbeiteten Prinzipien und Richtlinien vom 21. Juni 1995 als auch der Vorsitzende der UN Arbeitsgruppe, Luis-Enrique Cháves, in seiner Kompilation der bis dahin vorgebrachten Vorschläge vom Jahre 2005, empfahlen dahingegen das Restitutionsrecht auf menschliche Überreste zu beschränken und den Mitgliedstaaten bei den Massnahmen im Bezug auf die anderen Kulturgüterobjekte einen weiteren Spielraum einzuräumen.<sup>50</sup>

Die Restitution von Zeremonialobjekten und Kunstobjekten wurden trotzdem anlässlich der Debatte der 11. Session der UN Arbeitsgruppe wieder in den Deklarationstext eingefügt und bis zur Endversion beibehalten, aber an untergeordneter Position bei den möglichen Massnahmen. Dies erlaubt die Bestimmungen so auszulegen, dass die Staaten bei Zeremonial- und Kunstobjekten die Restitution als wichtigste Massnahme grundsätzlich prüfen und vorsehen müssen, bei guten Gründen aber auch andere Massnahmen zulassen können, sofern diese aus der Perspektive des betroffenen indigenen Volkes in dessen Sinne ist.

## **5. Die UN-Deklaration im internationalrechtlichen Kontext**

### **5.1. Die Bedeutung der Rechte der UN-Deklaration**

Die Verabschiedung der UN-Deklaration ist ein wichtiger Meilenstein der Bestrebungen, die spezifischen Rechte und Anliegen indigener Völker zu schützen. Sie stellt aber formell kein verbindliches internationales Recht dar. Es herrscht

---

<sup>49</sup> Annex zu U.N. Doc. E/CN.4/Sub2/1994/56.

<sup>50</sup> Erica-Irene Daes, FN 21, S. 10, Annex Abs. 21 und 22. Luis-Enrique Cháves, Report of the working group established in accordance with Commission on Human Rights resolution 1995/32 of 3 March 1995 on its tenth session, United Nations Economic and Social Council, Commission on Human Rights, E/CN.4/2005/WG.15/2, 1. September 2005, Art. 12 und 13.

hingegen die verbreitete Ansicht, dass die Bedeutung der UN-Deklaration über eine unverbindliche Deklaration hinausgeht. Dies beschreibt das UN-Permanente Forum so, dass die UN-Deklaration gar keine neuen Rechte schafft, sondern nur bereits bestehende internationale Menschenrechtsnormen bei deren Anwendung auf indigene Völker und deren Individuen ausführt und interpretiert.<sup>51</sup> Verschiedene internationale Menschenrechtsinstrumente fallen dabei in Betracht.

### 5.1.1. Die ILO-Konvention 169

Die einzige verbindliche internationale Konvention spezifisch zum Schutz der Rechte von indigenen Völkern ist die Nachfolgerin der ILO-Konvention 107, und zwar die ILO-Konvention 169. Sie sieht zum Thema der Kulturgüter vor, dass die Mitgliedstaaten angemessene Massnahmen zum Schutz des Besitzes (*property*) und der Kulturen von indigenen Völkern treffen müssen.<sup>52</sup> Weiter werden die Vertragsstaaten verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu treffen zur Anerkennung und zum Schutz der sozialen, kulturellen, religiösen und spirituellen Werte und Handlungen indigener Völker.<sup>53</sup> Der Wirkungsradius der ILO-Konvention 169 beschränkt sich im Moment hauptsächlich auf Süd- und Zentralamerika, woher 14 der 20 Vertragsstaaten kommen. Die westlichen Staaten, die als Kulturgüter-Import- oder Handelsstaaten bezeichnet werden, haben die Konvention bis heute noch nicht ratifiziert.

### 5.1.2. Der Internationale Pakte über Zivile und Politische Rechte

Eine weitere verbindliche, oft im Zusammenhang mit den Kulturgüterrechten der indigenen Völker zitierte Menschenrechtsbestimmung ist die Minderheitenschutzregelung in Art. 27 des Internationalen Paktes über Zivile und Politische Rechte. Sie lautet wie folgt:

*“In those States in which ethnic, religious or linguistic minorities exist, persons belonging to such minorities shall not be denied the right, in community with the other members of their group, to*

---

<sup>51</sup> Website des UN-Permanenten Forums unter “Frequently Asked Questions”, <http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/en/declaration.html> (last visited in May 2009). Siehe auch James Anaya und Siegfried Wiessner, “The UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples: Towards Re-empowerment” (2007) *Jurist Legal News & Research*, University of Pittsburgh School of Law, <http://jurist.law.pitt.edu/forumy/2007/10/un-declaration-on-rights-of-indigenous.php> (letztmals besucht September 2009).

<sup>52</sup> Art. 4 Abs. 1.

<sup>53</sup> Art. 5 lit. a.

*enjoy their own culture, to profess and practise their own religion, or to use their own language.*<sup>54</sup>

Das Menschenrechtskomitee bestätigte mehrfach, dass diese Bestimmung auch die Kulturen der indigenen Völker im Kollektiv schützt, ohne die Norm aber auf ein kollektives Kulturrecht auszuweiten. Es können sich weiterhin nur Individuen darauf berufen.<sup>55</sup> Trotz der negativen Formulierung hält das Menschenrechtskomitee die Vertragsstaaten auch zu aktiven Massnahmen zur Umsetzung des Rechtes an.<sup>56</sup> 164 Mitgliederstaaten, darunter praktisch alle europäischen Staaten (inklusive Deutschland, Österreich und die Schweiz) sowie die Vereinigten Staaten haben den Internationalen Pakte über Zivile und Politische Rechte ratifiziert.

### **5.1.3. Der Internationale Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte**

Ein weiteres kulturelles Menschenrecht statuiert Art. 15 lit. a des Internationalen Paktes über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte, der das Recht an der Teilnahme am kulturellen Leben schützt. Die Richtlinien des Komitees für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte zur Form und zum Inhalt der von den Mitgliedstaaten zu erstattenden Berichte fordern die Vertragsstaaten auf, bei der Umsetzung des Rechtes auch das Bewusstsein und die Freude am kulturellen Erbe von nationalen ethnischen Gruppen und Minderheiten sowie indigenen Völkern zu fördern.<sup>57</sup> Auch dieses Übereinkommen ist von den meisten europäischen Staaten (inklusive Deutschland, Österreich und der Schweiz) ratifiziert worden und umfasst 160 Mitgliedstaaten.

### **5.1.4. Internationales Gewohnheitsrecht?**

---

<sup>54</sup> „In den Staaten, in denen ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten vorkommen, darf den Personen, die zu diesen Minderheiten gehören, zusammen mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe das Recht ihre eigene Kultur zu leben, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder ihre eigene Sprache zu sprechen nicht verweigert werden.“

<sup>55</sup> Siehe zum Beispiel Bernard Ominayak, Chief of the Lubicon Lake Band v. Canada (Kommunikation Nr. 167/1984), angenommen am 26. März 1990, Menschenrechtskomitee Report, GAOR, 38. Session, Suppl. Nr. 40 (A/38/40), S. 1–30. Dazu Matthias Áhrén, „Protecting Peoples’ Cultural Rights: A Question of Properly Understanding the Notion of States and Nations?“ in Francesco Francioni und Martin Scheinin (Hrsg.), *Cultural Human Rights*, Leiden Boston, 2008, S. 91–118, auf S. 107–109.

<sup>56</sup> Genereller Kommentar Nr. 23 des Menschenrechtskomitees zu Art. 27, HRI/GEN/1/Rev.1, 1994, S. 38.

<sup>57</sup> Komitee für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte, Report zu der 5. Session, Wirtschafts- und Sozialrat, offizieller Bericht 1991, Supplement Nr. 3, UN Doc. E/1991/23 S. 108 und E/C.12/1990/8.

Schliesslich argumentieren verschiedene Autoren, dass zum Schutz der indigenen Völker internationales Gewohnheitsrecht besteht, das auch ein Restitutionsrecht von Kulturgütern umfasst.<sup>58</sup> Die Ansicht ist hingegen stark umstritten und im Hinblick auf die klassischen Voraussetzungen, unter denen sich internationales Gewohnheitsrecht bildet, kaum haltbar.<sup>59</sup> Erforderlich ist eine allgemeine Staatspraxis und eine *opinio iuris* im Sinne einer subjektiven Überzeugung der Staaten.<sup>60</sup> In einigen Regionen der Welt ist zwar eine Tendenz zu erkennen, Restitutionsforderungen indigener Völker privilegiert zu behandeln. Viele Süd- und Zentralamerikanische Staaten ratifizierten nicht nur die ILO-Konvention 169, sondern auch die Amerikanische Menschenrechtskonvention.<sup>61</sup> Damit ist die Praxis des Inter-Amerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte für diese Staaten verbindlich, der in seiner Rechtsprechung weitgehende kollektive Rechte und zumindest Landrestitutionsrechte zugunsten indigener Völker anerkennt.<sup>62</sup> Nordamerika erliess den *American Graves Protection and Repatriation Act* (NAGPRA)<sup>63</sup> und verpflichtete damit die bundesstaatlichen Museen und Institutionen ihre indianischen Kulturgüter an die Stämme oder die Überlebenden zurückzugeben. In eine ähnliche Richtung gehen die in Kanada und Australien entwickelten, aber nicht gesetzlich verankerten Museumsrichtlinien.<sup>64</sup> Mit

---

<sup>58</sup> Federico Lenzerini, "The Trail of Broken Dreams: The Status of Indigenous Peoples in International Law", in Federico Lenzerini (Hrsg.), *Reparations for Indigenous Peoples. International & Comparative Perspectives*, Oxford, 2008, S. 114–115. S. James Anaya, *Indigenous Peoples in International Law*, 2.A., Oxford, 2004, S. 97–128.

<sup>59</sup> So auch Megan Davis, "The United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples" (2008/2009) University of New South Wales, Rechtsfakultät, Artikel Rechtsforschung Nr. 2008-16, SSRN: <http://ssrn.com/abstract=1392569> (letztmals besucht September 2009), S. 55–63, auf S. 57 und Stephen Allen, "The UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples: Towards a Global Legal Order on Indigenous Rights?" in A. Halpin und V. Roeben (Hrsg.), *Theorizing the Global Legal Order*, Oxford und Portland, 2009, SSRN: <http://ssrn.com/abstract=1400665> (letztmals besucht September 2009).

<sup>60</sup> Malcolm N. Shaw, *International Law*, 5.A., Cambridge, 2003, S. 77–84.

<sup>61</sup> Inkraftsetzung am 18. Juli 1978, OAS Vertragsserie Nr. 36.

<sup>62</sup> Eine Zusammenfassung dieser Rechtsprechung findet sich bei Federico Lenzerini, FN 58, S. 73–116, S. 137–139 oder Tullio Scovazzi, "La notion de patrimoine culturel de l'humanité dans les instruments internationaux", in James A.R. Nafziger und Tullio Scovazzi (Hrsg.), *The Cultural Heritage of Mankind*, Leiden und Boston, 2008, S. 145–247, auf S. 137–141.

<sup>63</sup> Siehe FN 48.

<sup>64</sup> Für Kanada siehe Catherine Bell, "Restructuring the Relationship: Domestic Repatriation and Canadian Law Reform", in Catherine Bell und Robert K. Paterson (Hrsg.), *Protection of First Nations Cultural Heritage. Laws, Policy, and Reform*, Vancouver und Toronto, 2009, S. 15–77. Für Australien siehe Vrdoljak, FN 22, S. 221–227, 248–259, 282–288.

Ausnahme der Rechtssprechung des Inter-Amerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte sind dies allesamt innerstaatliche Lösungen und reichen nicht, um auch für internationale Restitutionsforderungen eine länderübergreifende Staatenpraxis zugunsten sämtlicher indigener Völker weltweit zu bestätigen. Dagegen spricht auch, dass sich viele europäische Staaten und Museen zugunsten des Eigentumsschutzes gegen die Rückführung von indigenen Kulturgütern aussprechen. Eine Indikator dafür sind die Museumsrichtlinien, insbesondere der Deontologie Kodex des internationalen Museumsrates ICOM (*Code of Ethics for Museums, 2006*)<sup>65</sup>. Dieser gibt zwar Empfehlungen ab, wie die Museen bei den immer wieder vorkommenden freiwilligen Rückgaben<sup>66</sup> vorgehen sollen. Gleichzeitig hält er aber fest, dass Restitutionen nur beim Nachweis, dass das Kulturgut in Verletzung internationaler oder nationaler Regeln exportiert oder übertragen wurde und die Objekte Teil des kulturellen oder natürlichen Erbes der Kläger sind, vorgenommen werden sollten.<sup>67</sup> Wenn nicht einmal diese Selbstregulierungsbestimmungen den indigenen Völkern ein spezifisches Recht auf Restitution ihrer Kulturgüter einräumen, unabhängig von den Umständen des Verlustes, wird kaum eine entsprechende Staatenpraxis oder eine *opinio iuris* der europäischen Staaten nachweisbar sein. Der ICOM Deontologie Kodex verlangt von den Museen dahingegen die Kooperation mit und den Respekt vor den Gemeinschaften (*communities*), wo die Objekte herrühren und ist damit ein wichtiger Hinweis, dass auch in Europa eine Sensibilisierung für die indigenen Forderungen im Bezug auf ihre Kulturgüter stattgefunden hat.<sup>68</sup>

## 5.2. Beurteilung

### 5.2.1. Kein verbindliches Restitutionsrecht

Die aufgelisteten kodifizierten Bestimmungen des internationalen Menschenrechtes halten die Staaten zu Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der indigenen Völker bei der Ausübung ihrer Kulturen. Die Restitution von Kulturgut kann in diesem Sinne eine notwendige Massnahme sein, um einem indigenen Volk die Durchführung einer religiösen oder gesellschaftlichen Zeremonie mit einem Objekt zu ermöglichen. Daraus ein generelles internationales Recht bzw. eine Pflicht zur Restitution abzuleiten, wäre eine zu weitgehende Interpretation. Ein internationales Gewohnheitsrecht der indigenen Völker auf Kulturgüterrestitution ist kaum nachweisbar. Dementsprechend gehen die Restitutionsverpflichtungen der UN-Deklaration über das bestehende verbindliche internati-

---

<sup>65</sup> Siehe <http://icom.museum/ethics.html> (letztmals besucht Oktober 2009).

<sup>66</sup> Jeanette Greenfield zum Beispiel erwähnt rund 30 grössere Restitutionen seit den 1930er Jahren. Jeanette Greenfield, *The Return of Cultural Treasures*, 3.A., Cambridge, 2007, S. 371–375.

<sup>67</sup> Art. 6.2 und 6.3.

<sup>68</sup> Art. 6.1 und 6.5–6.7.

onale Recht hinaus. Die übrigen Bestimmungen der UN-Deklaration zu den indigenen Kulturgütern fallen in den Ermessensspielraum der Staaten und dienen deshalb als willkommene Interpretationshilfe der kulturellen Menschenrechtsbestimmungen.

### 5.2.2. Eine Grundlage für angemessene Regelungen

Das Fehlen einer klaren internationalrechtlichen Regelung, wie indigene Kulturgüterrestitutionsforderungen bei Fehlen einer privatrechtlichen Anspruchsgrundlage zu behandeln sind, ist vor dem menschenrechtlichen Hintergrund unbefriedigend. Gleichzeitig eröffnet diese Situation aber auch die Chance, weniger einschneidende Massnahmen als das Recht auf Restitution auszuarbeiten. Die Restitution ist auch aus der Sicht der indigenen Völker nicht immer die beste Lösung, wie die in Amerika unter NAGPRA gemachten Erfahrungen zeigen. Bei den Stämmen können Restitutions Konflikte über die rechtmässige Aufbewahrung und Verwendung von zurückgeführten Objekten auslösen, sie werden unter Umständen für die Stärkung von politischem Einfluss einzelner Stammesmitglieder missbraucht oder es fehlt bei menschlichen Überresten das passende Bestattungsritual.<sup>69</sup> Manche Stämme lehnen eine Restitution aus praktischen oder spirituellen Gründen überhaupt ab. Die Zuni-Indianer fürchten zum Beispiel, dass die Rückkehr von menschlichen Überresten die Trauer und das Leid wieder aufleben lässt.<sup>70</sup> Die Wupamos-Indianer lehnten die Rücknahme einer „kachina“ Maske ab mit der Begründung, sie würde weinen und Tränen in den Augen haben.<sup>71</sup> Christianisierte Stammesmitglieder verhindern Restitutions von als heidnisch bezeichneten sakralen Objekten.<sup>72</sup>

Wie die UN-Deklaration zeigt, können die Ziele einer Restitution, wie z.B. den Link zwischen Volk, Land und ihrem kulturellen Erbe wieder herzustellen, historisches Unrecht durch Diskriminierung und Genozid abzugelten oder die indigenen Völker bei der Wiederbelebung ihrer Kultur und Identitätsfindung zu respektieren,<sup>73</sup> unter Umständen auch anderweitig erreicht werden. Dabei zentral sind das Gebrauchs- und Kontrollrecht über den Zugang zu den Objekten sowie die Berücksichtigung der indigenen Perspektive bei der Aufbewahrung und

---

<sup>69</sup> Michael F. Brown und Margaret M. Bruchac, “NAGPRA from the Middle Distance. Legal Puzzles and Unintended Consequences”, in John Henry Merryman (Hrsg.), *Imperialism, Art and Restitution*, Cambridge, 2006, S. 193–217, auf S. 208–211.

<sup>70</sup> James Nason, Vorsitzender des Repatriations Komitees beim Seattle Burke Museum, *Putting Spirits to Rest. Sacred Tribal Artefacts and Remains finally coming Home 5 Years after Law was passed*, Seattle Post-Intelligencer, 11. März 1996, S. C1.

<sup>71</sup> *Putting Spirits to Rest*, Ibid.

<sup>72</sup> Ibid.

<sup>73</sup> Vrdoljak, FN 22, S. 299–300.

Verwendung der Objekte, im Sinne der Ausübung und Wiederbelebung der indigenen Traditionen und Bräuche.

## **6. Schlussfolgerung**

Mit der Schaffung eines neuen internationalen Sonderstatus für indigene Völker und dem Erlass der UN-Deklaration erhielt das internationale Recht der Kulturgüterrestitution eine neue Dimension. Sie statuiert in einem internationalrechtlichen Kontext für drei verschiedene Kategorien von indigenen Kulturgütern einen abgestufte Rechte- und Pflichtenkatalog, der für menschliche Überreste die Restitution vorsieht und für Zeremonial- und Kunstobjekte auch andere Massnahmen zulässt. Die UN-Deklaration ist aber nicht verbindlich und es bestehen auch keine anderweitigen verbindlichen international gültigen Regelungen, die eine Restitutionspflicht für indigene Kulturgüter vorschreiben würden.

Die rechtlichen Entwicklungen zeigen aber, dass eine neue internationale Sensibilisierung für die Behandlung von indigenen Kulturgütern, sozusagen ein „kultureller Indigenismus“ stattgefunden hat. Betroffen sind nicht nur die Staaten mit indigener Bevölkerung im internationalrechtlichen Sinne, sondern aufgrund der universellen Wirkung der Menschenrechte auch Kulturgüterimportstaaten und deren Museen und Institutionen mit Sammlungen indigener Kulturgüter. Es ist zu wünschen, dass der heute bestehende Ermessensspielraum der Staaten im Sinne des Kulturaustausches und der Förderung der kulturellen Vielfalt genutzt und mit konstruktiven Regelungen bereichert wird.